

# Protokoll

## über die Sitzung des

# Gemeinderates

**Datum** : Mittwoch, 20.03.2024

**Ort** : Altes Rathaus, Aschbach-Markt, Rathausplatz 1

**Beginn**: 19.00 Uhr

**Anwesend waren:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer, Vizebgm. Gottfried Bühringer

GGR Christa Dorner, GGR Mag. Nicole Kirchweiger-Otter (ab TOP 6), GGR

Hermann Mayrhofer, GGR Michael Sturl, GGR Reinhard Gugler

GGR Mag. Michael Wagner

GR Anita Grubhofer, GR Wolfgang Schoder, GR Clemens Griessenberger, GR

Helmut Edlinger, GR Roman Katzengruber

GR Birgit Steinkellner, GR Manfred Hubegger

GR Hermann Hintersteiner, GR Martin Fehringer

GR Kurt Schwab

**Entschuldigt abwesend:**

GR Marija Cavar, GR Mag. Josef Wieser, GR Rupert Mayrhofer, GR Johannes

Stiefelbauer, GR Bernhard Fromhund

**Vorsitzender:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

**Schriftführer:**

AL Margit Fischl

**Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.**



**Vor Eingang in die Tagesordnung** bringt Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer folgenden Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung ein:

**„Ich ersuche um Aufnahme von folgendem Dringlichkeitspunkt:**

**„Projekt Leerrohr 13**

**Annahme Fördervertrag mit dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds WST3-F-5036461/001-2023“**

Dieser Tagesordnungspunkt war bei der Erstellung der Tagesordnung noch nicht bekannt.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Antrag **beim TOP 12 als TOP 12a** inhaltlich behandelt wird.

## TAGESORDNUNG

- 1) **Genehmigung des öffentlichen und nicht öffentlichen GR-Protokolls vom 13.12.2023**
- 2) **Nennung der Zeichnungsberechtigten**
- 3) **Berichte des Prüfungsausschusses vom 13.12.2023 und 06.03.2024**
- 4) **Rechnungsabschluss 2023**
- 5) **Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Aschbach-Markt**
- 6) **Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Aschbach-Markt**
- 7) **Projekt „Errichtung Kindergarten, Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) und schulische Nachmittagsbetreuung“**
- 8) **Gewerbeförderung Berglandmilch**
- 9) **Errichtung Radwegenetz**
  - a) **Rad- und Gehweg „Kruckaberg“**
  - b) **Rad- und Gehweg „Heide“**
- 10) **Auflassung Übernahme öffentliches Gut**
  - a) **in der KG Aschbach Markt Durchführung Teilungsplan GZ 11859 „Fischaufstieg Schoder“**
  - b) **in der KG Krenstetten Durchführung Teilungsplan GZ 5417 Zufahrt Zeilinger**
- 11) **Projekt ABA BA 33 und 35 Entwässerungsmaßnahmen (Draingarden) Florianusstraße/Suttnerstraße Auftragserweiterung**
- 12) **Glasfaserausbau Leerrohr 13 Änderung Vergabebeschluss des GR vom 30.08.2023 für Erd- und Baumeisterarbeiten samt Leerrohrverlegung und Kabelarbeiten**
- 12a) Glasfaserausbau Leerrohr 13 Annahme Fördervertrag mit dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds WST3-F-5036461/001-2023 - Dringlichkeitspunkt**
- 13) **Transformatorstation Königsbrunn Abschluss Dienstbarkeitsvertrag mit Netz NÖ GmbH**

- 14) **Übernahme der vom NÖ Straßendienst hergestellten Bushaltestellen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde**
- 15) **Übertragung der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen an die Bezirkshauptmannschaft**
- 16) **Valorisierung der Werkvertragshonorare für Gemeindecart**
- 17) **Tagesordnung für nicht öffentliche Sitzung Personalangelegenheiten**
- 18) **Berichte und Anfragen**

## **Übergang in die Tagesordnung**

### **1) Genehmigung des öffentlichen und nicht öffentlichen GR-Protokolls vom 13.12.2023**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der öffentlichen und nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.12.2023 eingelangt sind.

Das Protokoll der öffentlichen und der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.12.2023 gilt daher als genehmigt.

### **2) Nennung der Zeichnungsberechtigten**

#### **Folgende Zeichnungsberechtigte werden genannt:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer  
GGR Hermann Mayrhofer  
GR Wolfgang Schoder  
GR Manfred Hubegger

### **3) Berichte des Prüfungsausschusses vom 13.12.2023 und 06.03.2024**

#### **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn GR Kurt Schwab, das Wort.

Der Vorsitzende GR Kurt Schwab bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 13.12.2023 zur Kenntnis.

Es wurde das Anlagevermögen des Gemeindeamtes stichprobenartig überprüft.

Es wird ein sorgsamer Umgang mit dem Vermögen der Gemeinde bestätigt.

Weiters berichtet er über die stattgefundene Prüfung am 06.03.2024.

Es wurde der Rechnungsabschluss 2023 einer Prüfung unterzogen und für in Ordnung befunden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Annahme des Rechnungsabschlusses 2023.

Die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters sind den Prüfberichten angeschlossen.

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

#### 4) Rechnungsabschluss 2023

##### Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Finanzreferenten Herrn Vizebgm. Gottfried Bühringer.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 ist in der Zeit vom 06.03.2023 bis 20.03.2024 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Bei Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2023 elektronisch übermittelt.

Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen zum Rechnungsabschluss 2023 eingebracht.

Den Gemeinderäten wurden sämtliche Unterlagen für den Rechnungsabschluss 2023 mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Der Finanzreferent Vizebgm. Gottfried Bühringer erläutert den Rechnungsabschluss 2023. Er weist darauf hin, dass der Entwurf des RA 2023 in der Finanzausschusssitzung am 07.03.2024 ausführlich besprochen wurde und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen wurde.

Der Prüfungsausschuss hat den RA 2023 samt Beilagen in seiner Sitzung vom 06.03.2024 geprüft und eine einstimmige Empfehlung zur Beschlussfassung abgegeben.

#### Zusammenstellung Rechnungsabschluss 2023

Alle Beträge in Euro

##### Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Aschbach-Markt

ERGEBNISRECHNUNG	
	RA 2023
Summe Erträge	12.935.640,65
Summe Aufwendungen	12.047.261,24
<b>Nettoergebnis</b>	<b>888.379,41</b>
Summe Haushaltsrücklagen	-888.379,41
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>
Aufwandsdeckungsgrad (%)	107,37
FINANZIERUNGSRECHNUNG	
Operative Gebarung	
	RA 2023
Summe Einzahlungen	12.544.428,76
Summe Auszahlungen	10.283.635,45
<b>Saldo 1 operative Gebarung</b>	<b>2.260.793,31</b>
Investive Gebarung	
	RA 2023
Summe Einzahlungen	981.547,26
Summe Auszahlungen	3.674.462,37
<b>Saldo 2 investive Gebarung</b>	<b>-2.692.915,11</b>
Investitionsintensität (% der Erträge)	28,41
<b>Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-432.121,80</b>
Finanzierungstätigkeit	
	RA 2023
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	1.047.809,16
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	878.339,35
<b>Saldo 4 Finanzierungstätigkeit</b>	<b>169.469,81</b>
<b>Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + 4)</b>	<b>-262.651,99</b>
<b>Saldo 6 Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>-61.231,74</b>
<b>Saldo 7 Veränderung an Liquididen Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>	<b>-323.883,73</b>
Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	14.573.785,18
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	14.836.437,17
<b>Saldo Finanzierungshaushalt</b>	<b>-262.651,99</b>

Rücklagen	31.12.2023	31.12.2022	+/- in EUR
<b>Stand der Rücklagen am 31.12.</b>	<b>4.882.544,00</b>	<b>3.994.164,59</b>	<b>888.379,41</b>
Allgemeine Rücklagen	4.738.563,67	3.862.366,34	876.197,33
zweckgebundene Rücklagen	143.980,33	131.798,25	12.182,08
Innere Darlehen	0,00	0,00	0,00

#### Erläuterungen

Liquide Mittel	31.12.2023	31.12.2022	+/- in EUR
<b>Stand der liquiden Mittel am 31.12.</b>	<b>350.027,81</b>	<b>673.902,45</b>	<b>-323.874,64</b>
Kassa, Bankguthaben, Schecks	206.047,48	542.104,20	-336.056,72
Zahlungsmittelreserven	143.980,33	131.798,25	12.182,08

Schuldenstand	31.12.2023
Verschuldung Gemeinde	13.770.021,04
Verschuldung ausgegliederte Gemeindebetriebe	0,00
<b>Gesamtverschuldung</b>	<b>13.770.021,04</b>
Erläuterungen	
PRO-KOPF-VERSCHULDUNG	31.12.2023
Pro-Kopf-Verschuldung	3.647,69
Einwohnerstand laut Verwaltungszählung zum 31.12.2022	3.775
Erläuterungen	
Freie Finanzspitze	31.12.2023
Freie Finanzspitze (in %)	11,02

## Haushaltsrücklagen und Zuführungen

Rechnungsabschluss 2023  
Marktgemeinde Aschbach-Markt

Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand			Rücklagenstand 31.12.2023	Zahlungsmittelreserven		
		31.12.2022	Zuführungen	Entnahmen		31.12.2022	31.12.2023	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Abfertigungsrücklage für Bedienstete AT92 3202 5000 0916 3056 (bis 30.11.2023 auf AT32 3202 5801 0500 0229)	131.798,25	12.634,53	452,45	143.980,33	131.798,25	143.980,33	ZW RLABF 294001 AT92 3202 5000 0916 3056
	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	131.798,25	12.634,53	452,45	143.980,33	131.798,25	143.980,33	
8/9990935/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage 2020	0,00	0,00	0,00	0,00			ZW RLAH 295001
8/9990935/00002	Eröffnungsrücklage lt. Beschluss GR 17.02.2021	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00			
8/9990935/00003	Ergebnisrücklage zum RA 2021 Ergebnis RA 2021 abzüglich Verlust vom RA-Jahr 2020 (EUR 2.986.417,75 - EUR 124.051,41)	2.862.366,34	0,00	1.330.372,15	1.531.994,19			
	Allgemeine Haushaltsrücklagen	3.862.366,34	0,00	1.330.372,15	2.531.994,19			
8/9997935/00001	Haushaltspotential Rücklage	0,00	2.206.569,48	0,00	2.206.569,48			
	Rücklagen ohne Zahlungsmittelreserve	0,00	2.206.569,48	0,00	2.206.569,48			
	<b>Gesamtsummen</b>	<b>3.994.164,59</b>	<b>2.219.204,01</b>	<b>1.330.824,60</b>	<b>4.882.544,00</b>	<b>131.798,25</b>	<b>143.980,33</b>	

## Finanzkennziffern der Gemeinde Aschbach-Markt

	öffentliche Sparquote	Eigenfinanzierungsquote	freie Finanzspitze	Verschuldungsdauer	Schuldendienstquote
Abschluss 2016	27,61	104,92	13,53	8,26	10,48
Abschluss 2017	25,25	95,99	10,28	9,07	12,89
Abschluss 2018	38,02	89,62	17,78	6,15	12,58
Abschluss 2019	31,13	110,56	14,00	7,47	13,01
Abschluss 2020	18,65	96,74	8,37	7,25	13,98
Abschluss 2021	37,74	103,50	16,43	4,79	13,33
Abschluss 2022	39,84	101,87	16,04	4,27	12,88
<b>Abschluss 2023</b>	<b>21,98</b>	<b>96,90</b>	<b>11,02</b>	<b>6,27</b>	<b>16,54</b>
VA 2021 (inkl. 1. NVA)	14,40	77,66	5,74	0,00	13,81
VA 2022 (inkl. 1. NVA)	18,90	80,80	8,83	0,00	13,51
<b>VA 2023 (inkl. 1. NVA)</b>	<b>14,93</b>	<b>83,25</b>	<b>6,50</b>	<b>0,00</b>	<b>16,52</b>

Sehr gut	> 25 %	> 110 %	> 15%	< 3 Jahre	< 10%
gut	> 20 %	> 100%	> 12%	< 7 Jahre	< 15%
durchschnittlich	> 15 %	> 90%	> 8%	< 12 Jahre	< 20%
genügend	> 5%	> 80%	> 3%	< 25 Jahre	< 25%
unzureichend	< 5%	< 80%	< 3%	>25 Jahre	> 25%

### Antrag des Vorsitzenden:

**Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2023 samt Beilagen beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 5) Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Aschbach-Markt

#### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2018 wurde die derzeit gültige Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Aschbach-Markt beschlossen und bis jetzt erfolgte keine Gebührenanpassung.

Da die Gemeinde darauf zu achten hat, dass rechtzeitig Maßnahmen gesetzt werden, die eine wirtschaftliche Führung der Wasserversorgung gewährleisten, wurde eine Evaluierung und Neuberechnung der Kosten vorgenommen.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 07.03.2024 wurden die notwendigen Änderungen und Anpassungen eingehend behandelt und zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorgeschlagen.

**Folgende Verordnungsentwürfe liegen zur Beschlussfassung vor:**

**1. Für den Versorgungsbereich Aschbach Markt, Aschbach Dorf, Abetzberg, Oberaschbach und Mitterhausleiten**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt  
hat in seiner Sitzung am 20. März 2024 folgende

**WASSERABGABENORDNUNG**  
**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Aschbach-Markt,  
**Wasserversorgungsanlage Aschbach**

beschlossen:

**§ 1**

In der Marktgemeinde Aschbach-Markt, **Versorgungsbereich KG Aschbach Markt, Aschbach Dorf, Abetzberg, Oberaschbach und Mitterhausleiten**, werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

**§ 2**

**Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € **6,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € **6.365.139,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **34.502,00 lfm** zu Grunde gelegt.

**§ 3**

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

**§ 4**

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

**§ 5**

**Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender

Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **30,00** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30	90
7	30	210
12	30	360
17	30	510
25	30	750
35	30	1050
45	30	1350
55	30	1650
65	30	1950
75	30	2250
85	30	2550
95	30	2850
105	30	3150
115	30	3450

## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € **2,05** festgesetzt.

(3) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 50.000 m<sup>3</sup> im Ablesungszeitraum mit € **2,05** und für jeden weiteren m<sup>3</sup> mit € **1,44** festgesetzt.



## § 8

### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Für das Kalenderjahr 2024 werden zwei Ablesungszeiträume festgelegt. Der 1. Ablesungszeitraum von 01. Jänner 2024 – 30. Juni 2024 und der 2. Ablesungszeitraum von 01. Juli 2024 – 31. Dezember 2024

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden die Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner 2024 bis 31. März 2024
2. von 1. April 2024 bis 30. Juni 2024
3. von 1. Juli 2024 bis 30. September 2024
4. von 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Ab dem Kalenderjahr 2025 wird die Wasserbezugsgebühr auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Wasserabgabenordnung tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

## 2. Für den Versorgungsbereich Krenstetten:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt  
hat in seiner Sitzung am 20. März 2024 folgende

**WASSERABGABENORDNUNG**  
**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Aschbach-Markt,  
**Wasserversorgungsanlage Krenstetten**

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Aschbach-Markt, **Versorgungsbereich KG Krenstetten**, werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € **6,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € **1.324.276,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **10.087,00 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

**Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 6

#### **Bereitstellungsgebühren**

(5) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **30,00** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(6) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30	90
7	30	210
12	30	360
17	30	510
25	30	750
35	30	1050
45	30	1350
55	30	1650
65	30	1950
75	30	2250
85	30	2550
95	30	2850
105	30	3150
115	30	3450

#### § 7

#### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € **2,05** festgesetzt.

#### § 8

#### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Für das Kalenderjahr 2024 werden zwei Ablesungszeiträume festgelegt. Der 1. Ablesungszeitraum von 01. Jänner 2024 – 30. Juni 2024 und der 2. Ablesungszeitraum von 01. Juli 2024 – 31. Dezember 2024

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden die Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner 2024 bis 31. März 2024
2. von 1. April 2024 bis 30. Juni 2024
3. von 1. Juli 2024 bis 30. September 2024
4. von 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Ab dem Kalenderjahr 2025 wird die Wasserbezugsgebühr auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wasserabgabenordnung tritt mit 01.07.2024 in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Wortmeldungen von Vizebgm. Gottfried Bühringer und GR Birgit Steinkellner, GR Wolfgang Schoder

## **Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Aschbach-Markt für das Versorgungsgebiet der Katastralgemeinden Aschbach Markt, Aschbach Dorf, Abetzberg, Oberaschbach, Mitterhausleiten und für das Versorgungsgebiet der Katastralgemeinde Krenstetten gemäß den vorliegenden Entwürfen beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig

16 Stimmen dafür (ÖVP, WIR, FPÖ und GR Hermann Hintersteiner)

1 Gegenstimme: GR Martin Fehringer (SPÖ)

## **GGR Mag. Nicole Kirchweiger-Otter betritt den Sitzungssaal um 19.35 Uhr**

### **6) Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Aschbach-Markt**

#### **Sachverhalt:**

In den letzten Jahren wurden umfangreiche Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen der öffentlichen Abwasseranlage durchgeführt und zahlreiche Kanalstränge neu errichtet.

Die derzeit gültige Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Aschbach-Markt stammt aus den Jahren 2005 bzw. 2008 und bisher erfolgte keine Kanalgebührenanpassung.

Da die Gemeinde darauf zu achten hat, dass rechtzeitig Maßnahmen gesetzt werden, die eine wirtschaftliche Führung der Abwasserversorgung gewährleisten, wurde eine Evaluierung und Neuberechnung der Kosten vorgenommen.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 07.03.2024 wurden die notwendigen Änderungen und Anpassungen eingehend behandelt und zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorgeschlagen.

#### **Folgende Änderungen liegen vor:**

##### **1. § 2**

###### **A. Einmündungsabgabe in Mischwasserkanal**

Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe wird mit **€ 11,00** festgesetzt, bisher € 8,00

###### **B. Einmündungsabgabe in Schmutzwasserkanal**

Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe wird mit **€ 6,00** festgesetzt

###### **C. Einmündungsabgabe in Regenwasserkanal**

Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe wird mit **€ 5,00** festgesetzt

##### **2. § 6 Kanalbenützungsgebühren**

Der **Einheitssatz** für die Benützung des Mischwasserkanals, Schmutzwasserkanals, Schmutz- und Regenwasserkanals (Trennsystem) wird mit **€ 2,70** je m<sup>2</sup> Berechnungsfläche festgesetzt, bisher € 2,10

#### **Rechtskraft der Verordnung:**

Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (1. Mai 2024)

Unter Berücksichtigung zukünftiger Investitionen und Preisentwicklungen wird eine Evaluierung und Neuberechnung der Kosten mit Anpassung der Kanalgebühren in spätestens 2 Jahren festgelegt.

**Folgender Verordnungsentwurf liegt zur Beschlussfassung vor:**

**Kanalabgabenordnung  
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977  
für den öffentlichen Kanal der Stadt/Markt/Gemeinde Aschbach-Markt**

**§ 1**

In der Stadt/Markt/Gemeinde Aschbach-Markt werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenutzungsgebühren

**§ 2**

**A.**

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 21.265.059,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 24.969 lfm zugrundegelegt.

**B.**

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.617.705,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 19.477,00 lfm zugrundegelegt.

**C.**

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,00 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.916.785,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 6.483,00 lfm zugrundegelegt.

### § 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

### § 4 Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

### § 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6 Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal:                            | € 2,70 |
| b) Schmutzwasserkanal:                          | € 2,70 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,70 |

Werden von einer Liegenschaft Schmutzwässer und Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

## § 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde Aschbach-Markt zu entrichten.

## § 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

## § 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

### **Wortmeldungen:**

GR Birgit Steinkellner, GGR Hermann Mayrhofer, GR Helmut Edlinger, GR Wolfgang Schoder, GR Hermann Hintersteiner, Vizebgm. Gottfried Bühringer, GGR Mag. Michael Wagner, GR Kurt Schwab

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die Änderung der Kanalabgabenordnung für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Aschbach-Markt gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

### **Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig

17 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GGR Mag. Michael Wagner, GR Manfred Hubegger)  
1 Gegenstimme: GR Birgit Steinkellner (WIR)



## 7) Projekt „Errichtung Kindergarten, Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) und schulische Nachmittagsbetreuung“

### Sachverhalt:

Für die Ausschreibung sämtlicher Gewerke und Leistungen der örtlichen Bauaufsicht sowie des Baustellenkoordinators für die Errichtung des NÖ Landeskindergarten mit 3 Gruppen und einer schulischen Nachmittagsbetreuung mit 2 Gruppen samt erforderlicher Nebenräume wurde eine Ausschreibung folgender Leistungen durchgeführt:

- 1) *Ausarbeiten von Leistungsverzeichnissen für gesamtes Projekt mit HLS und Elektro, Angebotsprüfung, Vergabevorschlag*
- 2) *örtliche Bauaufsicht Überwachen der Ausführung des Werkes auf Übereinstimmung mit den Vertragsgrundlagen, den behördlichen Vorschriften, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften, Koordinieren der an der Ausführung fachlich Beteiligten, Überwachen des Zeitplanes, Prüfen der Bautagesberichte, gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen, Abnahme der Leistungen, Feststellen von Mängeln, Rechnungsprüfungen, ....*
- 3) *Technische Oberleitung der Bauführung*
- 4) *Übernahme der Baustellenkoordination lt. Baustellenkoordinationsgesetz*

### Folgende Angebote sind eingelangt:

<b>Firma</b>	<b>Prozentpunkte der Herstellungskosten</b>
<b>Baumeister Ing. Erwin Hackl, BauplanungsGmbH, Ertl</b>	<b>4,90 %</b>
<b>Baumeister Ing. Gerald Kern GmbH, Ardagger</b>	<b>5,50 %</b>
<b>Baumeister Ing. Helmut Tramberger, Graphit Baumanagement GmbH, Seitenstetten</b>	<b>5,10 %</b>

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/8493-0060	€ 80.000,00	€ 80.000,00
5/8493-010	€ 3.175.000,00	€ 3.175.000,00
5/8493-042	€ 200.000,00	€ 200.000,00

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Ausschreibung sämtlicher Gewerke und Leistungen der örtlichen Bauaufsicht sowie des Baustellenkoordinators für die Errichtung des NÖ Landeskindergarten mit 3 Gruppen und einer schulischen Nachmittagsbetreuung mit 2 Gruppen samt erforderlicher Nebenräume an den Billigstbieter BM Ing. Erwin Hackl BauplanungsgesmbH, Ertl in der Höhe von 4,90 % der Netto-Herstellungskosten beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 8) Gewerbeförderung Berglandmilch

### Sachverhalt:

Zwischen der Gemeinde Aschbach-Markt und der Fa. Berglandmilch eGen. besteht ein Vertrag über die Wasserlieferung, in dem ein reduzierter Wasserpreis zugesagt wurde.

Folgende Berechnungsgrundlage liegt vor:

Für 2023 wurde der Wasserpreis laut der seit 2019 gültigen Verordnung der Gemeinde Aschbach-Markt (die ersten 50.000,00 m<sup>3</sup> mit 1,60 € und die Restmenge mit 1,12 € exkl. USt.) verrechnet.

Gesamtverbrauch 2023: 280.404 m<sup>3</sup> (2022: 319.417 m<sup>3</sup>)

Förderbetrag-Ermittlung von 01.01.2023 – 31.12.2023

(Wasserbezugspreis: € 1,06 + 10%=€ 1,166 exkl. USt. lt. Vertrag):

Laut Wasserabrechnung 2023 wurden € 338.244,00 exkl. USt verrechnet

Daraus ergibt sich folgende Differenz:

	Beträge in € ohne USt.
Wasserabrechnung lt. Vertrag (280.404 m <sup>3</sup> x € 1,166):	326.951,06
Tatsächlich bezahlt lt. Wasserabrechnung 2023	-338.244,00
<b>Gesamtdifferenz (Gutschrift):</b>	<b>-11.292,94</b>

**Der Gesamtförderbetrag beträgt somit € 11.292,94 exkl. USt.**

VA-Stelle:  
1/782-755

VA-Betrag:  
€ 125.000,00

frei:  
€ 101.740,00

### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge folgende Gewerbeförderung beschließen:**

**Berglandmilch eGen, 3361 lt. Vereinbarung bezüglich des Wasserbezuges 2023 € 11.292,94 exkl. MwSt.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 9) Errichtung Radwegenetz

### Sachverhalt:

Die Marktgemeinde beabsichtigt einen Rad- und Gehweg im Bereich der Landesstraße L84 – „Kruckaberg“ auf einer Länge von ca. 1.245 m sowie einen Rad- und Gehweg im Bereich der Landesstraße L6217 – „Heide“ auf einer Länge von ca. 455 m herzustellen.

#### ▪ A) Errichtung Rad- und Gehweg „Kruckaberg“

Die geplante Geh- und Radwegtrasse beim Kruckaberg soll die Verkehrssicherheit für aktive Mobilität erhöhen und Verbindungen zwischen dem Ortszentrum und Siedlungsgebieten im Westen des Marktes attraktivieren. Aktuell besteht auf einem Teilstück ab der Zufahrt vom Spar-Markt bis zum Kreisverkehr (Kreuzung von L84, L6232 und L6208) nur ein Gehstreifen auf nördlicher Seite, ein radwegtauglicher Verbindungsweg entlang der L84 Richtung Südosten ist nicht vorhanden. RadfahrerInnen müssen im gesamten beschriebenen Abschnitt im Mischverkehr auf der stark befahrenen Landesstraße fahren und sind aufgrund des starken Verkehrsaufkommens mit LKW-Verkehr (Autobahnzubringer) einem hohen Gefahrenpotential ausgesetzt. Südöstlich sind aufgrund unbebauter landwirtschaftlicher Fluren Grundstücksflächen für eine mögliche Geh- und Radwegtrasse im Nahbereich der L84 gegeben. Durch angepasste Geländemodellierungen können auch große Steigungen überwunden werden. Die aktive Mobilitätsspanne entlang der L84 ist mit dem Anschluss an die Austraße (Verbindung Bahnhof Aschbach – Unterer Markt) gegeben und erleichtert die nicht-motorisierte Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsknotenpunkte aus dem Bereich Windfeld und Kruckafeld.

**Gesamtlänge: ca. 1.245 m**

**Gesamtkosten: € 504.230,00 inkl. MwSt**

#### ▪ B) Errichtung Rad- und Gehweg „Heide“

Aktuell besteht keine durchgehende radwegtaugliche und verkehrssichere Verbindung für Alltags- und Pendlerverkehr vom Ortszentrum Aschbach bis zum Wirtschaftspark Kematen. Von Aschbach-Markt kommend verläuft südlich der Landesstraße B122 ein bestehender Geh- und Radweg, welcher bis zum Kreisverkehr neben Fa. Hinterholzer, wo die beiden Landesstraßen B122 und L6217 aufeinandertreffen, führt. Zwischen diesem Standort und dem Wirtschaftspark Kematen bzw. bis zur Gemeindegrenze von Kematen/Ybbs und Amstetten soll der Lückenschluss für die aktive Mobilität gemacht und eine von der Landesstraße getrennten Anlage für Fußgänger und Radfahrer hergestellt werden. Der Geh- und Radweg wird mithilfe einer Überfahrt nördlich der Landesstraße gelegt und muss ein weiteres Mal die B122 vom „Weißen Kreuz“ kommend überqueren. Danach verläuft die geplante Trasse nördlich der L6217 auf vorhandener Rohtrasse, welche für Infrastrukturleitungen zum Wirtschaftspark Kematen hergestellt wurde. Durch Vorarbeiten sind im wesentlichen nur noch die obere Tragschicht, die Asphaltdecke sowie die beiden Bankette herzustellen. Hinzu kommen die Umbauarbeiten der Überfahrtshilfen beim Kreisverkehr.

**Gesamtlänge: ca. 455 m**

**Gesamtkosten: € 152.769,00 inkl. MwSt**

Das Projekt Rad- und Gehweg „Heide“ soll erst dann umgesetzt werden, wenn die Verhandlungen mit den betroffenen Nachbargemeinden Kematen/Ybbs und Amstetten über die Weiterführung abgeschlossen sind.

Wortmeldung von GR Birgit Steinkellner

VA-Stelle:  
5/612-060

VA-Betrag:  
€ 910.000,00

frei:  
€ 896.531,00

### **Antrag des Vorsitzenden:**

**Der Gemeinderat möge die Grundsatzentscheidung für die Errichtung des Rad- und Gehweges „Kruckaberg“ mit geschätzten Gesamtprojektkosten von € 504.230,00 inkl. MwSt beschließen.**

**Das Projekt Rad- und Gehweg „Heide“ mit geschätzten Gesamtprojektkosten von € 152.769,00 inkl. MwSt soll erst dann umgesetzt werden, wenn die Verhandlungen mit den betroffenen Nachbargemeinden Kematen/Ybbs und Amstetten über die Weiterführung abgeschlossen sind.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **10) Auflassung Übernahme öffentliches Gut**

a) in der KG Aschbach Markt Durchführung Teilungsplan GZ 11859

„Fischaufstieg Schoder“

b) in der KG Krenstetten Durchführung Teilungsplan GZ 5417 Zufahrt Zeilinger

### **Sachverhalt:**

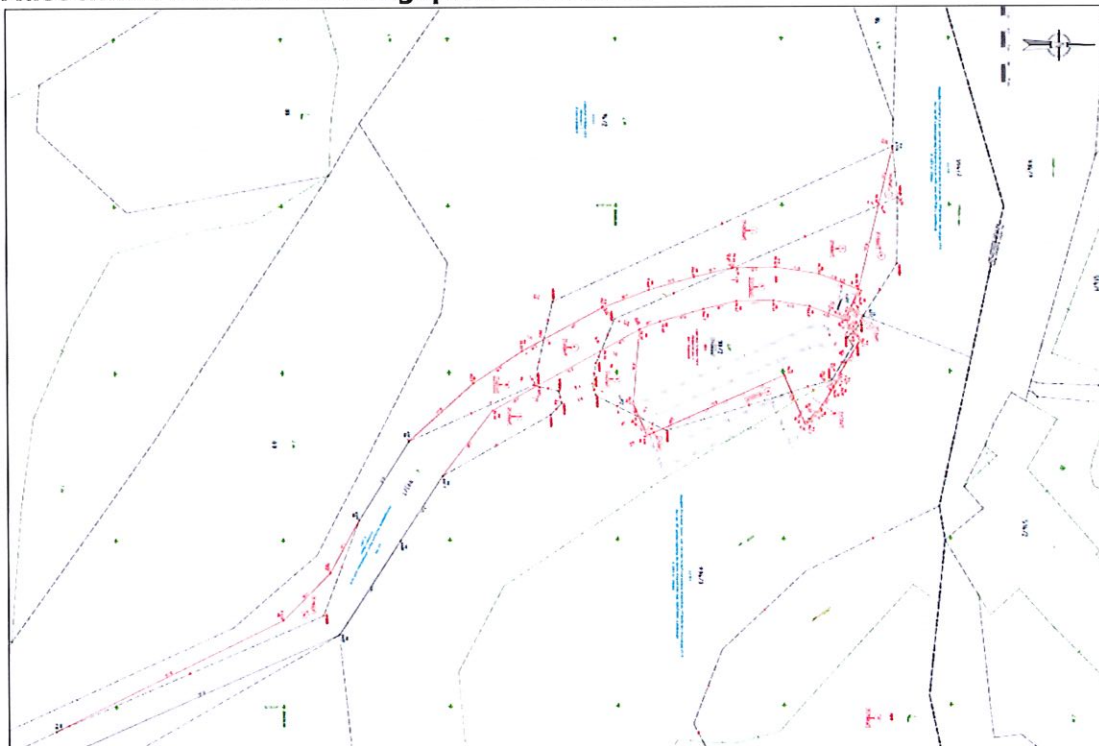
#### **a) In der KG Aschbach Markt „Fischaufstieg Schoder“**

Der „Fischaufstieg Schoder“ in der KG Aschbach Markt wurde vermessen.

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde von DI Rudolf Kolbe und DI Heinz Grünzweil Ziviltechniker GmbH GZ 11859 sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsgesetz besteht kein Einwand.

### **Ausschnitt aus dem Teilungsplan GZ 11859**



Zuschreibungen					
Gst.	Trennstück	Ausmaß/m <sup>2</sup>	aus Gst.	aus EZ	von Besitzer
993/1	5	105	90/2	193	Gemeinde Aschbach-Markt Öffentliches Gut
	6	60	994/3	157	Republik Österreich (Land-und Forstwirtschaft,Wasserbau)
	12	47	76/2	63	Schoder Christian
	14	42	76/2	63	Schoder Christian
Abschreibungen					
Gst.	Trennstück	Ausmaß/m <sup>2</sup>	zu Gst.	zur EZ	zu Besitzer
90/2	3	69	76/2	63	Schoder Christian
	4	39	994/2	157	Republik Österreich (Land-und Forstwirtschaft,Wasserbau)
	5	105	993/1	193	Gemeinde Aschbach-Markt Öffentliches Gut
	7	37	994/3	157	Republik Österreich (Land-und Forstwirtschaft,Wasserbau)
	9	20	994/3	157	Republik Österreich (Land-und Forstwirtschaft,Wasserbau)
	11	3	994/3	157	Republik Österreich (Land-und Forstwirtschaft,Wasserbau)
	Restfläche	269		NEU	Schoder Christian
993/1	13	46	994/3	157	Republik Österreich (Land-und Forstwirtschaft,Wasserbau)

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- 1.1) die in der Vermessungsurkunde der DI Rudolf Kolbe und DI Heinz Grünzweil Ziviltechniker GmbH, GZ 11859 in der KG Aschbach Markt angeführten Trennstücke Nr. 3 (69 m<sup>2</sup>), 4 (39 m<sup>2</sup>), 5 (105 m<sup>2</sup>), 7 (37 m<sup>2</sup>), 9 (20 m<sup>2</sup>), 11 (3 m<sup>2</sup>) und 13 (46 m<sup>2</sup>) aus dem Besitz der Marktgemeinde Aschbach-Markt (Öffentliches Gut), an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden
- 1.2) die in der Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Rudolf Kolbe und DI Heinz Grünzweil GmbH, GZ 11859 in der KG Aschbach Markt angeführten Trennstücke 5 (105 m<sup>2</sup>), 6 (60 m<sup>2</sup>), 12 (47 m<sup>2</sup>) und 14 (42 m<sup>2</sup>) ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschbach-Markt übernommen werden.
- 1.3) der Restteil des sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 90/2 an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen wird.
- 2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3.) Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### b) In der KG Krenstetten „Zufahrt Zeilinger“

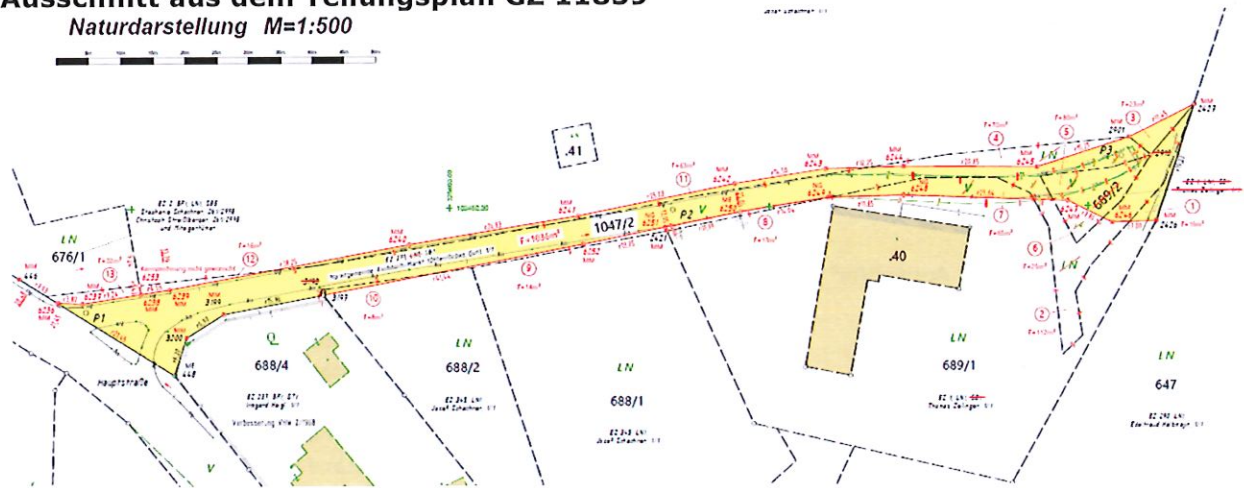
Die Zufahrt Zeilinger in der KG Krenstetten wurde vermessen.

Es liegt der Teilungsplan von Vermessung Loschnigg Ziviltechniker OG vom 31.01.2024, GZ 5417, vor.

Es sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsgesetz besteht kein Einwand.

**Ausschnitt aus dem Teilungsplan GZ 11859**  
Naturdarstellung M=1:500



Zuschreibungen					
Gst.	Trennstück	Ausmaß	aus Gst.	aus EZ	von Besitzer
1047/2	1	19	689/1	1	Zeilinger Thomas
	3	23	680/1	345	Schachner Josef
	5	80	689/2	1	Zeilinger Thomas
	7	65	689/1	1	Zeilinger Thomas
	10	8	688/2	345	Schachner Josef
	11	63	680/1	345	Schachner Josef
Abschreibungen					
Gst.	Trennstück	Ausmaß	zu Gst.	zur EZ	zu Besitzer
1047/2	2	112	689/1	1	Zeilinger Thomas
	4	70	680/1	345	Schachner Josef
	8	13	689/1	1	Zeilinger Thomas
	9	14	688/1	345	Schachner Josef
	12	16	680/1	345	Schachner Josef
	13	22	676/1	2	Schachner Stephanie und Streißlberger Christoph

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde von Vermessung Loschnigg Ziviltechniker OG vom 31.01.2024, GZ 5417, angeführten

- 1.) Trennstücke Nr. 2 (112 m<sup>2</sup>), 4 (70 m<sup>2</sup>), 8 (13 m<sup>2</sup>), 9 (14 m<sup>2</sup>), 12 (16 m<sup>2</sup>) und 13 (2 m<sup>2</sup>) aus dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden.
- 2.) die Trennstücke 1 (19 m<sup>2</sup>), 3 (23 m<sup>2</sup>), 5 (80 m<sup>2</sup>), 7 (65 m<sup>2</sup>), 10 (8 m<sup>2</sup>) und 11 (63 m<sup>2</sup>) ins öffentliche Gut der Gemeinde Aschbach-Markt übernommen werden.
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.
- 4.) Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**11) Projekt ABA BA 33 und 35  
Entwässerungsmaßnahmen (Draingarten) Florianusstraße/  
Suttnerstraße Auftragserweiterung**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Errichtung der ABA BA 33 und 35 sollen Straßenentwässerungsarbeiten (Draingarten) in der Florianusstraße/Suttnerstraße durchgeführt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 wurde der Auftrag zur Ausführung der ABA BA 33 und 35 an den Billigstbieter Fa. Fürholzer GmbH vergeben.

Basierend auf diesem Angebot liegt nun folgende Kostenschätzung für eine Auftragserweiterung in der Höhe von € 124.408,54 exkl. MwSt vor

**Die Fa. IKW hat das Nachtragsangebot geprüft und gibt folgende Stellungnahme dazu ab:**

**ABA Aschbach-Markt BA 33, Vergabe der Erd-, Baumeister und Installationsarbeiten  
Prüfung Nachtragsangebot „Erweiterung ABA BA 33, Draingarten Florianusstraße,  
Suttnerstraße und Herzog Leopold-Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Angebot für die Erd- und Baumeisterarbeiten „ABA BA 33, BA 35 und Sanierungen, WVA BA 17, BA 19 und Kabelbauarbeiten“ der Gemeinde Aschbach-Markt der Fa. Baumeister Karl Fürholzer Hoch- und Tiefbau GmbH vom 14.03.2023 (Nachverhandlung am 16.03.2023) mit einer Angebotssumme von € 1.208.951,29 o. USt. soll durch eine Nachbestellung von Leistungen für ein Regenwassermanagement (Ablaufdrosselung und Speicherung mittels Draingarten-System), inkl. zusätzlich erforderlicher Kanäle, im Bereich Florianusstraße zu einer Nachtragsangebotssumme von € 124.408,54 o. USt. erweitert werden. Die Ergänzung entspricht einer Angebotserweiterung um 10,3 %.

Die Positionspreise des Nachtragsangebotes entsprechen dem ursprünglichen Angebot. Sämtliche Preise sind veränderliche Preise mit Basis des Datums der Angebotslegung im März 2023. Folgende wesentliche Positionen wurden ergänzt:

01536001A Spezialsubstrat f. RW-Management liefern und einbauen

01536005A Technische Prüfung und Qualitätsnachweis

Die o. a. Positionen entsprechen jenen des Angebotes für den ABA BA 31 (Ragerfeld/Äschensiedlung, vom Februar 2020) und liegen im Wesentlichen beim selben Preisniveau nach Anpassung mittels Baukostenindex für den Siedlungswasserbau der Statistik Austria. Aus diesem Grund kann von einem marktüblichen Niveau ausgegangen werden.

Die Maßnahmen gelten als förderungsfähig. Eine Aktualisierung des Förderungsansuchens für den ABA BA 33 wird vorausgesetzt.

Der Fördersatz der KPC beträgt aktuell 17 %, der NÖ Wasserwirtschaftsfonds steuert für die Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung vor Ort, welche den Großteil der zusätzlich angebotenen Leistungen ausmachen, 10 % der Bausumme an Förderung bei.

Eine Nachbestellung wird, nach Rücksprache mit Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Siedlungswasserwirtschaft, empfohlen.

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/851004-060	€ 200.000,00	€ 200.000,00
5/851000-004000/001	€ 100.000,00	€ 70.134,62

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die Auftragsenerweiterung für das Projekt ABA BA 33 und 35 Entwässerungsmaßnahmen (Draingarten) Florianusstraße/Suttnerstraße an die Fa. Fürholzer GmbH in der Höhe von € 124.408,54 exkl. MwSt beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**12) Glasfaserausbau Leerrohr 13**

Änderung Vergabebeschluss des GR vom 30.08.2023 für Erd- und Baumeisterarbeiten samt Leerrohrverlegung und Kabelarbeiten

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 30.08.2023 wurde der flächendeckende Glasfaserausbau im gesamten Gemeindegebiet beschlossen.

Die Auftragsvergabe für die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Leerrohrverlegung und Kabelarbeiten für das Leerrohr 13 erfolgte gemäß dem Vergabevorschlag der Fa. IKW Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT GmbH an die Fa. BM Karl Fürholzer Hoch- und Tiefbau GmbH, Arbing in der Höhe von € 897.918,62 exkl. MwSt.

Nach Verhandlungen mit der Fa. Fürholzer soll der Auftrag mittels Pauschale umgesetzt werden. Der Entwurf des Leistungsvertrages mit Berücksichtigung eines Preisnachlasses aufgrund der Pauschalabrechnung in der Höhe von 8% liegt vor.

**Auszug aus dem Leistungsvertrag:**

**Angebotssumme**

OG01: LR 13	€	945.177,49
abzgl. 5,0 % Nachlass	€	<u>- 47.258,87</u>
Angebotssumme Netto	€	897.918,62
abzgl. 8,0 % Nachlass	€	<u>- 71.833,49</u>
Pauschalsumme Netto	€	826.085,13
+ 20 % USt.	€	<u>165.217,03</u>
Angebotssumme inkl. Ust.	€	<b>991.302,16</b>

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/854-0060/001	€ 960.000,00	€ 960.000,00



## **Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge beschließen, dass der in der Gemeinderatssitzung vom 30.08.2023 vergebene Auftrag an die Fa. BM Karl Fürholzer Hoch- und Tiefbau GmbH, Arbing für die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Leerrohrverlegung und Kabelarbeiten des Glasfaserausbaues Leerrohr 13 mittels Pauschale in der Höhe von € 826.085,13 exkl. MwSt umgesetzt wird.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **12a) Projekt Leerrohr 13**

**Annahme Fördervertrag mit dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds WST3-F-5036461/001-2023 - Dringlichkeitspunkt**

### **Sachverhalt:**

Es liegt folgender Förderungsvertrag zwischen dem Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds (kurz Fonds), vertreten durch die Landeshauptfrau, als Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer Gemeinde Aschbach-Markt vor:

### **Fördervertrag WST3-F-5036461/001-2023**

Aufgrund des Antrags der Gemeinde Aschbach-Markt, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt (im Folgenden: FördernehmerIn) wird für das Projekt „Leerrohr 13“ am Projektstandort gemäß Antrag eine Förderung unter folgenden Voraussetzungen vereinbart:

#### **1. VertragspartnerInnen**

Der Fördervertrag wird zwischen dem

- **Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds (kurz: Fonds)**, vertreten durch die Landeshauptfrau, als Fördergeber und
- **Gemeinde Aschbach-Markt** als FörderungswerberIn

abgeschlossen.

#### **2. Förderbare Kosten**

Die förderbaren Projektkosten betragen € 923.923,00 (entspricht den förderbaren Kosten der Bundesförderstelle, FFG Projektnummer: FO999892069, eCall Antragsnummer: 42250423).

#### **3. Art, Ausmaß und Auszahlung der Förderung**

Vereinbart wird ein Projektkostenzuschuss in Höhe von maximal € 259.362,00.

Die (Teil-)Auszahlungen erfolgen nach Vorlage der jeweiligen (Teil-)Abrechnungen (kein Akonto) der Bundesförderstelle FFG in aliquoter Höhe. Da die Fördermittel aus unterschiedlichen Ansätzen stammen, erfolgt jede (Teil-) Auszahlung in zwei Tranchen nach finanzieller Bedeckung.

Die finale Berechnung der Förderintensität auf Basis der förderbaren/anerkannten Kosten der Bundesförderstelle FFG erfolgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen. Eine Reduktion der Förderung (auch auf Null) ist möglich.

Die Gemeinde Aschbach-Markt, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungs-vertrages mit dem Land NÖ vom 14.03.2024, WST3-F-5036461/001-2023, betreffend die Förderung für das Projekt „Leerrohr 13“.

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge für das Projekt Leerrohr 13 die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages mit dem Land NÖ vom 14.03.2024, WST3-F-5036461/001-2023, beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**13) Transformatorstation Königsbrunn Abschluss Dienstbarkeitsvertrag mit Netz NÖ GmbH**

**Sachverhalt:**

In Königsbrunn soll die bestehende Trafostation abgetragen werden und eine neue Trafostation auf dem Grundstück der Marktgemeinde Aschbach-Markt Parzelle 891/4 KG 03203 Aschbach Markt errichtet werden.

Nun soll der Netz NÖ das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen eingeräumt werden.

Ein Dienstbarkeitsvertragsentwurf liegt vor:

**Die wichtigsten Eckdaten:**

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
03203	Aschbach Markt	891/4	575	03203	Aschbach Markt	Transformatorstation mit einer Dienstbarkeit von 1,5m rund um den Stationskörper, samt zu- und wegführender Anschlussleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 3 m ) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idGF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer EUR 500,00

(in Worten: Euro fünfhundert)

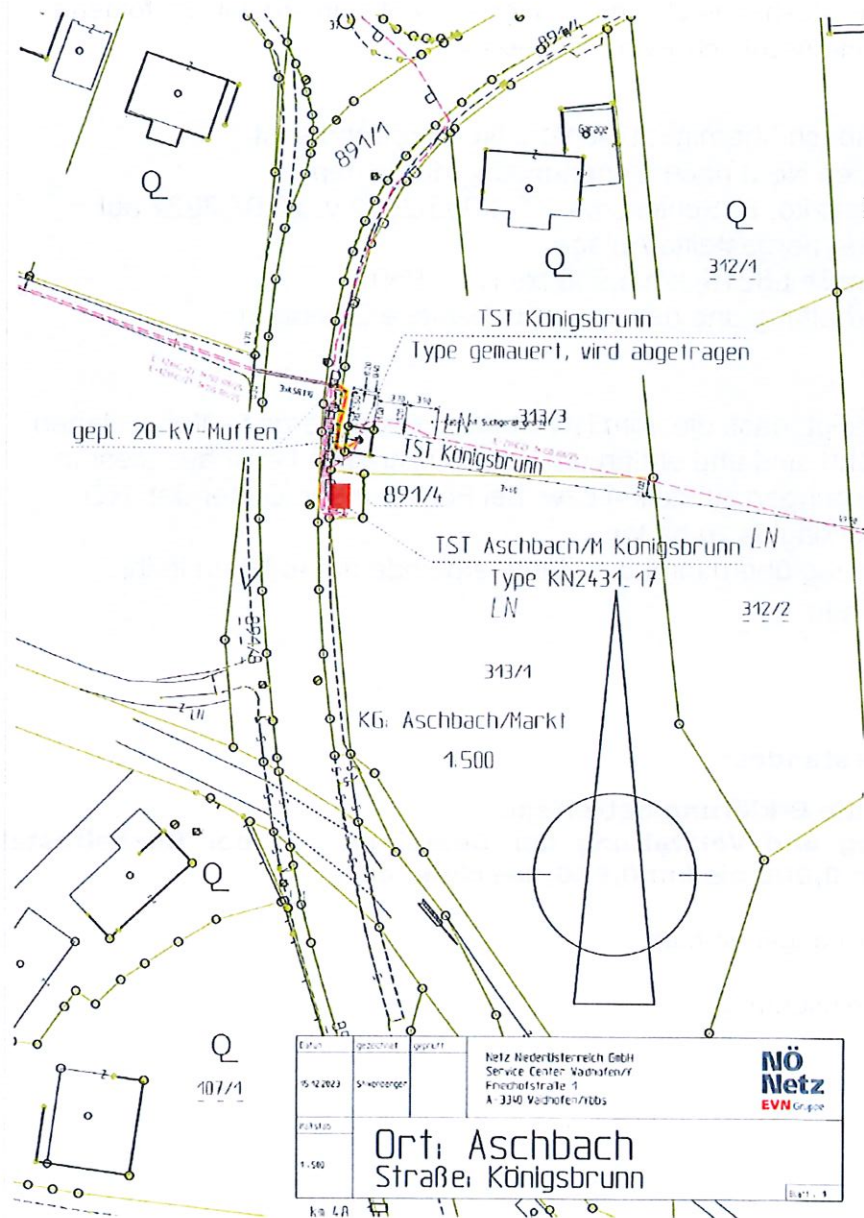
und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer EUR 600,00

(in Worten: Euro sechshundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

**Folgender Plan liegt vor**



**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Niederösterreich GmbH auf Gst. Nr. 891/4 KG 03203 Aschbach Markt beschließen.**

**Der Dienstbarkeitsvertrag ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und liegt als Beilage 1 dem Protokoll bei.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**14) Übernahme der vom NÖ Straßendienst hergestellten Bushaltestellen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Herstellung der Bushaltestelle im Ortsbereich von Gunnersdorf ist folgende Erklärung der Marktgemeinde Aschbach-Markt zu beschließen:

Die Marktgemeinde Aschbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Amstetten Nord nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-6/005-2022 v. 25.07.2022 auf Kosten der Marktgemeinde hergestellte Anlage (Bushaltestelle Landesstraße L6216, km 0,900 bis km 0,950) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Marktgemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die Erklärung betreffend Übernahme in Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde von der Bushaltestelle Landesstraße L6216, km 0,900 bis km 0,950, beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **15) Übertragung der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen an die Bezirkshauptmannschaft**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann auf Antrag der Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden.

Es soll der Antrag gestellt werden, die NÖ Landesregierung möge die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen. Die Übertragung soll sich auf das gesamte Vorhaben beziehen, auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht

### **Begründung:**

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zur Folge.

Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Wortmeldung von GR GR Kurt Schwab, GR Birgit Steinkellner, GR Wolfgang Schoder

### **Antrag des Vorsitzenden:**

**Der Gemeinderat möge den Antrag an die NÖ Landesregierung stellen, dass die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden. Die Übertragung soll sich auf das gesamte Vorhaben beziehen, auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 16) Valorisierung der Werkvertragshonorare für Gemeindefürst

### Sachverhalt:

In der GV Sitzung vom 01.09.2020 wurde mit Frau Dr. Isabella Spreitzer ein Werkvertrag für die gemeindefürstlichen Tätigkeiten abgeschlossen. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind die Honorare für diese Tätigkeiten.

Gemäß einem Schreiben der Gemeindefürsterverbände wird den NÖ Gemeinden auf Grund der Vereinbarung mit der NÖ Ärztekammer eine Anhebung der **Werkvertragshonorare ab 01.01.2024** wie folgt empfohlen:

- **Schulärztliche Tätigkeiten** werden mit einem Pauschalhonorar von EUR 19,18/Kind (bisher 17,57 pro Kind) abgegolten.
- Der **Totenbeschau-Vergütungstarif** :  
Durchführung der Totenbeschau
  - a) von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr: EUR 143,00 (bisher 125,-)
  - b) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie von Montag bis Freitag jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages: EUR 215,00 (bisher 188,-)
  - c) an Samstagen und Sonntagen jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Feiertagen jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des nächsten Werktages: EUR 275,00 (bisher 240,-). Für die Höhe des Vergütungstarifs ist jener Zeitraum maßgebend, in welchem die Totenbeschau endet.
- Für **sonstige gemeindefürstliche Tätigkeiten** gilt **seit 1.1.2023** generell ein Honorar von **EUR 159,87 (bisher 146,47)** je angefangener halben Stunde der ärztlichen Leistung.

### Antrag des Vorsitzenden:

**Der Gemeindefürst möge die Änderung der Werkvertragshonorare für gemeindefürstliche Leistungen im Rahmen des Werkvertrages vom 01.09.2020 samt Zusatzvereinbarung mit Frau Dr. Isabella Spreitzer wie im Sachverhalt beschrieben beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### Schließung des öffentlichen Teils um 20.35 Uhr

Der folgende Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und ist in einem gesonderten Protokoll abgelegt.

## 17) Tagesordnung für nicht öffentliche Sitzung Personalangelegenheiten

### Wiedereröffnung des öffentlichen Teils um 20.40 Uhr

## **18) Berichte und Anfragen**

### **Der Vorsitzende**

- lädt ein zur Teilnahme an der Palmprozession und zu den diversen Kulturveranstaltungen

### **Vizebgm. Gottfried Bühringer**

- berichtet über den Start der Aktion „NÖ radelt“ und ruft zur Teilnahme auf
- lädt zum „Fit Tag“ am 20.04.2024 ein, es wird heuer erstmals einen Meilenlauf geben

### **GGR Michael Sturl**

- berichtet von der letzten Sitzung des Bauausschusses  
behandelt wurden unter anderem das Thema Errichtung Verkehrsspiegel, Baumrodung in einer Siedlungsstraße, Umbaumaßnahmen im Badbufft und barrierefreier Zugang zum Bahnhof

### **GGR Hermann Mayrhofer**

- lädt ein zur aktiven Teilnahme an der diesjährigen Flurreinigungsaktion
- informiert, dass beim Frühlingsmarkt der „Natur im Garten“-bus da sein wird

### **GGR Reinhard Gugler**

- informiert über die Sitzung des Wirtschaftsausschusses  
Die Projektkontrolle der errichteten PV Anlagen konnte positiv abgeschlossen werden

### **GR Clemens Griessenberger**

- lädt im Namen der Landjugend Aschbach zur Veranstaltung „Spring Beats“ ein
- ersucht um rege Teilnahme am Frühlingskonzert der Musikkapelle Aschbach

### **GR Martin Fehringer**

- weist darauf hin, dass die Straßenlaterne beim FF Haus noch immer nicht hergerichtet ist
- fragt an wie weit die Planungen für die Zufahrtsstraße zum FF-Haus sind. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Planungen laufen.

### **GR Birgit Steinkellner**

- fragt an wie der Stand beim geplanten Neubau des Kindergartens ist. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Planungen noch laufen, sobald was Konkretes vorliegt, wird die Arbeitsgruppe Kindergarten eingeladen

### **GGR Mag. Michael Wagner**

- informiert über die Arbeit des Raumordnungsausschusses  
Vom Raumplanungsbüro Aufhauser wurde ein Bebauungsplan-Entwurf vorgestellt, die Geh- und Radwegprojekte sind im Laufen

### **GGR Mag. Nicole Kirchweiger-Otter**

- berichtet von der Arbeit im Schul- Kindergarten- und Sozialausschuss

**GGR Christa Dorner**

- berichtet von den kommenden Veranstaltungen des Kulturreferates und lädt alle dazu recht herzlich ein

**Ende: 21.00 Uhr**

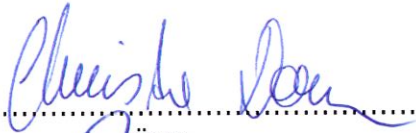
**Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2024 genehmigt.**



.....  
Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer



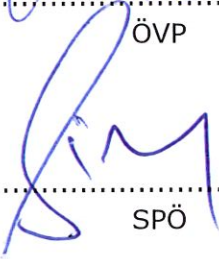
.....  
Schriftführer



.....  
ÖVP



.....  
WIR



.....  
SPÖ



.....  
FPÖ